

**Bei Fragen einfach anrufen**

Unsere Kundeninformation steht Ihnen bei offenen Fragen gerne zur Verfügung.

Montag bis Mittwoch: von 08:00 bis 16:00 Uhr  
 Donnerstag: von 08:00 bis 18:00 Uhr  
 Freitag: von 08:00 bis 13:00 Uhr

Telefon (kostenfrei): 0800 826 826 0



SERVICE VOLLER ENERGIE

**STADTWERKE**

BAD KISSINGEN GmbH

## Ersatzversorgung und -Belieferung Erdgas für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

**Gültig ab 01. Januar 2024**

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 hat u. a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie (Strom und Gas) zu transparenten Preisen sicherzustellen.

Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH bietet die Versorgung mit Gas zu den Bestimmungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)" einschließlich der "Ergänzenden Bedingungen" an.

Darüber hinaus ist im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt. Diese liegt vor, wenn ein Kunde aus dem Niederdrucknetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (Gasbezug ohne Liefervertrag). Es handelt sich um eine gesetzlich angeordnete Notversorgung. Grund hierfür kann zum Beispiel sein, wenn ein Energielieferant das Recht auf Netznutzung verliert (weil er die Netzentgelte gegenüber dem Netzbetreiber nicht wie vereinbart zahlt) oder bei Verzögerungen der Vertragsumstellung beim Lieferantenwechsel.

Die §§ 36 ff. EnWG regeln ausschließlich Niederdruckgaslieferungen. Für Gaslieferungen in höheren Druckstufen sind in allen Konstellationen Individualvereinbarungen erforderlich.

Die Preise und Bedingungen der Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung in Niederdruck entnehmen Sie bitte unserer unten aufgeführten Preisangaben. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Gasliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Um sicherzustellen, dass Sie danach auch weiterhin mit Gas beliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit einen Gasliefervertrag abschließen.

Grundsätzlich dauern Ersatzversorgung sowie Ersatzbelieferung bis zu drei Monate (§ 38 EnWG). Um sicherzustellen, dass Sie danach auch weiterhin mit Gas beliefert werden, ist der Abschluss eines Gasliefervertrages innerhalb dieser Zeitspanne erforderlich.

Die Ersatzversorgung wird nach den folgenden Konditionen abgerechnet:

### Ersatzversorgung und -Belieferung für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung

Bei den nachstehend genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise. Beim Netto-Arbeitspreis handelt es sich um einen reinen Energiepreis.

		<b>netto</b>	Brutto
Arbeitspreis	ct/kWh	<b>8,392</b>	9,987
Grundpreis	Euro/Monat	<b>50,00</b>	59,50

Zusätzlich zum Energiepreis werden weitere Preisbestandteile in der jeweils geltenden Höhe berechnet:

- Die veröffentlichten Netznutzungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers inklusive der gültigen Preise für den Messstellenbetrieb und ggf. weiterer Kostenbestandteile im Rahmen der Zählwerterfassung.
- Die Erdgassteuer (z. Zt. 0,55 Ct/kWh), die CO<sub>2</sub>-Abgabe (2024: 0,816 Ct/kWh), die Gasspeicherumlage (ab 01.07.2024: 0,250 Ct/kWh) sowie die RLM-Bilanzierungsumlage (ab 01.10.2024: 0,00 Ct/kWh).
- Die Konzessionsabgabe.
- Die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sowie die gesetzlichen Abgaben und Aufschläge.
- Weitere künftige neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung oder den Verbrauch von Gas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen.